

Änderung des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen dem Kanton und den Gemeinden (Finanzausgleichsgesetz, FAG)

(Vom

(Erlassen von der Landsgemeinde am

I.

GS VI A/2/1, Gesetz über den Finanzausgleich zwischen dem Kanton und den Gemeinden (Finanzausgleichsgesetz, FAG) vom 2. Mai 2010 (Stand 1. Juli 2026), wird wie folgt geändert:

Art. 3 Abs. 4 (*neu*)

⁴ Der Kanton unterstützt besonders ressourcenschwache Gemeinden zusätzlich.

Art. 4 Abs. 2 (*geändert*)

² Die Basis für die Berechnung des Ressourcenpotenzials bildet der mit dem durchschnittlichen, gewichteten Gemeindesteuerfuss multiplizierte Ertrag der einfachen Steuer aus der Einkommens-, der Gewinn-, der Vermögens- und der Kapitalsteuer, wobei die quellenbesteuerten Einkommen mit dem Faktor 0,75 gewichtet werden. Dieser Ertrag wird durch die Zahl der Einwohner der Gemeinde dividiert.

Art. 6 Abs. 1 (*geändert*), Abs. 2 (*geändert*)

Horizontaler Ressourcenausgleich (Sachüberschrift geändert)

¹ Der horizontale Ressourcenvergleich reduziert die Differenz des Ressourcenpotenzials pro Einwohner einer Gemeinde zum kantonalen Durchschnitt um 30 Prozent.

² Der Ausgleichsbeitrag berechnet sich wie folgt: Der Ressourcenindex einer Gemeinde (Art. 4 Abs. 3) wird von 100 abgezählt; das Ergebnis wird multipliziert mit dem Disparitätenabbau in Prozent (Abs. 1), dem Ressourcenpotenzial pro Einwohner des Kantons und der Einwohnerzahl der Gemeinde. Dieses Ergebnis wird durch 100 geteilt.

Art. 6a (*neu*)

Vertikaler Ressourcenvergleich

¹ Besonders ressourcenschwache Gemeinden, deren Ressourcenindex nach dem horizontalen Ressourcenausgleich (Art. 6) unter der Ausgleichsobergrenze gemäss Absatz 2 liegt, erhalten zusätzliche Beiträge des Kantons aus dem vertikalen Ressourcenausgleich.

² Die Ausgleichsobergrenze beträgt 85 Prozent des kantonalen Durchschnitts des Ressourcenpotenzials pro Einwohner.

³ Der Beitrag an die Gemeinden beträgt 80 Prozent der nach dem horizontalen Ausgleich verbleibenden Differenz zwischen der Ausgleichsobergrenze und dem Ressourcenpotenzial pro Einwohner der Gemeinde.

Art. 8 Abs. 1 (geändert)

¹ Der Kanton gewährt den Gemeinden, die durch nicht beeinflussbare geografisch-topografische oder soziodemografische Verhältnisse übermässig belastet sind, einen finanziellen Ausgleich.

Art. 9 Abs. 1 (geändert), Abs. 3 (neu)

¹ Der geografisch-topografische und der soziodemografische Lastenausgleich werden auf der Grundlage indexierter Indikatoren berechnet.

a. Aufgehoben.

b. Aufgehoben.

c. Aufgehoben.

³ Die in den Lastenindizes verwendeten Indikatoren sind:

a. Einwohnerzahl;

b. Bevölkerungsdichte;

c. Höhe des Siedlungsgebiets;

d. Verkehrsfläche pro Einwohner;

e. Jugendquotient.

Art. 10 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)

¹ Der Lastenausgleich wird mit 4 Millionen Franken pro Jahr ausgestattet.

² Der Beitrag wird wie folgt aufgeteilt:

a. (neu) geografisch-topografischer Lastenausgleich: 3 000 000 Franken;

b. (neu) soziodemografischer Lastenausgleich: 1 000 000 Franken.

Art. 11 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (neu), Abs. 3 (neu), Abs. 4 (neu)

¹ Die Finanzausgleichsleistungen werden jährlich aufgrund der neusten statistischen Grundlagen errechnet.

² Massgebend sind grundsätzlich die Daten zwei Jahre vor dem Ausgleichsjahr. Sofern diese Daten zum Berechnungszeitpunkt nicht vorhanden sind, werden die Angaben des letzten verfügbaren Jahres verwendet.

³ Das Ausgleichsjahr ist jenes Jahr, in welchem die Finanzausgleichsleistungen bezahlt und verbucht werden.

⁴ Der Regierungsrat legt die Datengrundlagen, die Berechnungsmethode und die Verteilung der Mittel auf die Gemeinden fest.

Art. 12 Abs. 1 (*geändert*)

¹ Die Berechnungen des Ressourcen- und des Lastenausgleichs erfolgen im Zusammenhang mit der Steuerabrechnung.

II.

Keine anderen Erlasse geändert.

III.

Keine anderen Erlasse aufgehoben.

IV.

Diese Änderungen treten am 1. Januar 2028 in Kraft.